

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Allgemeines**
Die nachstehenden AGBs kommen auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Ecofer zur Anwendung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
 2. **Preise / Zahlungsbedingungen**
 - 2.1. Es gelten die zur Zeit der Auftragserteilung jeweils gültigen Preise.
 - 2.1.1 Die Ecofer behält sich bei Aufträgen mit Laufzeiten über 4 Monaten das Recht vor, die Preise entsprechend der entstandenen Preissteigerungen - insbesondere für Material- (Produktion) und Mieten (Schaltung der Werbeflächen) - anzuheben.
 - 2.2. Zu Beginn der Ausführung des Auftrages wird die Rechnung dem Auftraggeber oder dessen Vertreter zugestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Die Ecofer behält sich das Recht vor, die Zahlung bereits bei der Auftragserteilung oder bei Lieferung des Werbematerials zu verlangen. Es werden nur an Ecofer direkt geleistete Zahlungen anerkannt.
 - 2.2.1 Bei Zahlungsverzug ist Ecofer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu fordern. Sollte ein höherer Schaden entstanden sein, ist Ecofer berechtigt, diesen geltend zu machen. Ecofer ist berechtigt, den Werbeträger samt werbetechnischer Installation unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen ohne weitere Mahnung sofort zu entfernen.
 - 2.3. Der Auftraggeber kann nur mit eigenen Ansprüchen verrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Ecofer anerkannt sind.
 - 2.4. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Ecofer und diese ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt eintragen zu lassen.
 3. **Aufträge/Auftragsbestätigungen**
 - 3.1. Aufträge können nur innerhalb vier Wochen nach Offerte erteilt werden. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen.
 - 3.2. Ohne schriftliche Bestätigung der Ecofer kommt ein Auftrag nicht zustande.
 - 3.3. Die Auftragsbestätigung der Ecofer AG muss vom Kunden/ Agentur unterzeichnet werden.
 4. **Weitergabe an Dritte / Vorlagen / Laufzeiten**
 - 4.1. Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Flächen an Dritte ist nicht gestattet.
 - 4.2. Die reproduktionsfähigen Unterlagen - im Mindestformat DIN A4 - zur Erstellung des gewünschten Motives müssen mindestens fünf Wochen vor Auslieferungsdatum/Montagebeginn vorliegen. Nach einer Aufforderung seitens der Ecofer sind die o.g. Unterlagen unter Einhaltung der gesetzten Frist an Ecofer zu übergeben. Bei verspäteter Lieferung hat der Auftraggeber Ecofer den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die verspätete Lieferung entsteht.
 - 4.2.1 Ecofer ist berechtigt, bei ausgebliebener Lieferung dem Auftraggeber eine Frist zur Nachlieferung zu setzen und nach unbenütztem Ablauf dieser Frist den Vertrag zu kündigen.
 - 4.3. Wird die vereinbarte Laufzeit (Schaltzeit der Werbeträger) aus technischen Gründen, die Ecofer zu vertreten hat, unterschritten, so wird dem Auftraggeber der Teil des Entgeltes, der auf die entfallende Laufzeit fällt, gutgeschrieben. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
 5. **Montagen**
 - 5.1. In den Montagepreisen sind die unvorhergesehenen Kosten nicht enthalten, die vom Auftraggeber zu verantworten sind, auch wenn ein Festpreis vereinbart wurde. Diese können insbesondere in Form von zusätzlichem Zeit-, Material- und Arbeitsaufwand vorkommen. Dieser Zusatzaufwand geht zu Lasten des Auftraggebers.
 6. **Weitergabe und Speicherung von Daten**
 - 6.1. Persönliche Daten werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verwendet und weitergegeben.
 7. **Mängelrüge / Haftung**
 - 7.1. Mängel der Werbeträger oder der werbetechnischen Einrichtungen sind der Ecofer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Montage bzw. Empfang am Bestimmungsort. Bei berechtigter Mängelrüge ist Ecofer zur Nachbesserung verpflichtet.
 - 7.2. Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
 8. **Gewährleistungen**
 - 8.1. Ecofer gewährleistet die ordnungsgemäße Montage des Werbeträgers samt den werbetechnischen Anlagen. Eine Gewährleistung für die Durchführung der Montage an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Es wird jedoch zugesichert, daß der Werbeträger für die vereinbarte Dauer montiert ist.
 - 8.2. Für Beschädigungen der Werbeträger und deren werbetechnischer Einrichtungen während der Laufzeit, insbesondere durch Dritte oder durch höhere Gewalt, leistet Ecofer keinen Ersatz. Ecofer übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Werbeträger und mit werbetechnischer Installation versehenen Objekte des Auftraggebers während der Laufzeit ununterbrochen sichtbar sind.
 - 8.3. Die Beachtung behördlicher Vorschriften und die Verantwortung für Form und Inhalt des Druckes auf dem Werbeträger obliegt allein dem Auftraggeber. Für die urheber- und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Der Auftraggeber hat Ecofer von evtl. Schadensersatzansprüchen sowie Rechtsverfolgungskosten freizustellen.
 - 8.4. Bei Beschlagnehmung oder einer aus rechtlichen Gründen (urheber-, wettbewerbs-, öffentlich-rechtliche Gründe) erforderlichen Demontage von Werbeträgern und deren werbetechnischen Anlagen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber den vollen Preis für die gebuchte Laufzeit zu zahlen. Dabei entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
 - 8.5. Sollte das Recht der Ecofer für die Anbringung und den Verbleib des Werbeträgers aus Gründen enden, die weder der Auftraggeber noch Ecofer zu vertreten haben, so hat der Auftraggeber keine Ersatzansprüche. Es wird ihm jedoch in einem solchen Fall - außer bei Beschlagnehmung des Werbeträgers - der vorausgezahlte Teil der Schaltungskosten rückvergütet.
 - 8.6. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Ecofer haftet nicht für Schäden, die nicht am Werbeträger oder der werbetechnischen Einrichtung direkt entstanden sind. Insbesondere haftet Ecofer nicht für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Vorstehende Haftungsbeschränkung besteht nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 8.7. Ecofer haftet nur für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
9. **Rücktritt / Annullation**
Der Auftraggeber kann den Auftrag ganz oder teilweise annullieren. Er hat dazu die Ecofer AG mittels eingeschriebenem Brief oder Fax über den Vertragsrücktritt zu informieren. Die Annullationskosten werden auf die Medialeistung erhoben. Produktionskosten werden nur verrechnet, sofern der Druck bereits erfolgt ist. Die Annullierung zieht folgende Kostenpflicht nach sich:

3 – 25	Wochen vor Aushangbeginn	5% der Medialeistung
4 – 17	Wochen vor Aushangbeginn	50% der Medialeistung
16 – 9	Wochen vor Aushangbeginn	75% der Medialeistung
ab 8	Wochen vor Aushangbeginn	00% der Medialeistung.

 - 9.2. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Eingangs bei Ecofer bzw. das Datum der Auftragsbestätigung.
10. **Gerichtsstand**
 - 10.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bern.

Stand Oktober 2007